

Bundesbeschluss über die Aufnahme von Bundesanleihen

vom 1. Juni 1999

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. November 1998¹,
beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat kann in der Legislaturperiode 1999–2003 Anleihen aufnehmen:

- a. zur Konversion der zur Rückzahlung fälligen oder gekündigten Anleihen;
- b. zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse des Bundes sowie seiner Betriebe und Anstalten.

Art. 2

Die Anleihen werden in Form von Obligationen, Kassenscheinen oder Verpflichtungen des eidgenössischen Schuldbuchs, Geldmarkt-Buchforderungen, Schatzanweisungen, Bundesfestgeldern, Buchschulden oder in andern geeigneten Formen ausgegeben.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt mit dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1998² über eine neue Bundesverfassung sowie mit demjenigen der Änderung vom 18. Juni 1999³ des Finanzhaushaltgesetzes ausser Kraft.

Nationalrat, 16. März 1999

Die Präsidentin: Heberlein
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 1. Juni 1999

Der Präsident: Rhinow
Der Sekretär: Lanz

10188

¹ BB1 1999 746

² AS ... (BB1 1999 162)

³ AS ... (BB1 1999 5109)